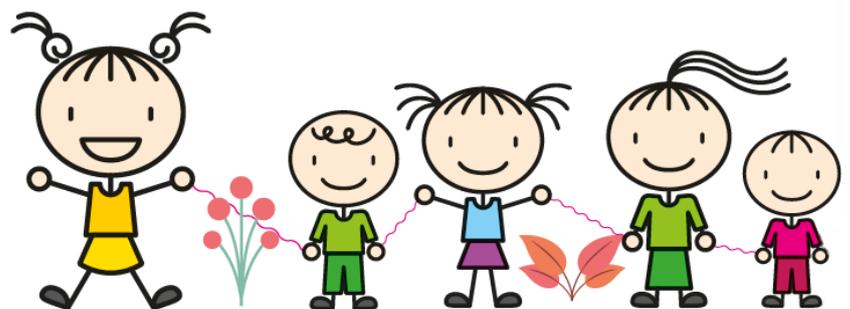


# KINDERSCHUTZ- KONZEPT

der Kita St. Raphael

Schlachters



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes.....</b>	<b>1</b>
1.1 Der Weg zum eigenen Schutzkonzept.....	1
1.2 Verantwortung von Träger und Leitung.....	2
1.3 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit.....	2
<b>2 Unsere pädagogische Arbeit als stärkendes Element .....</b>	<b>3</b>
2.1 Kindorientiertes Arbeiten.....	3
2.2 Ganzheitliches Lernen/Erfahren.....	3
2.3 Lebensnähe .....	3
2.4 Widerstandsfähigkeit- Resilienz.....	4
<b>3 Umgang mit Macht und Gewalt .....</b>	<b>4</b>
3.1 Definition Gewalt .....	4
3.2 Formen von Gewalt .....	4
3.2.1 Physische Gewalt.....	4
3.2.2 Psychische Gewalt.....	5
3.2.3 Digitale Gewalt.....	6
3.2.4 Soziale Gewalt .....	6
3.2.5 Sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch.....	6
<b>4 Grundsätze der Prävention in unserer Kita .....</b>	<b>7</b>
4.1 Prävention als Erziehungshaltung .....	7
4.2 Sexualpädagogisches Konzept.....	8
4.2.1 Entwicklung der kindlichen Sexualität.....	8
4.2.2 Ausdrucksformen kindlicher Sexualität.....	10
4.2.3 Sexualerziehung in der Kita .....	11
4.2.4 Schutz in der Kita.....	12
4.2.5 Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Gewalt.....	14
4.3 Gendersensible Erziehung .....	14
4.3.1 Allgemein.....	14
4.3.2 Ziele und Schwerpunkte.....	15
4.4 Partizipation .....	15
4.4.1 Leitlinien.....	15
4.4.2 Rechtliche Grundlagen.....	16
4.4.3 Partizipation von Kindern .....	16
4.4.4 Ziele und Schwerpunkte.....	17
4.4.5 Formen der Beteiligung.....	18
4.4.6 Partizipation in der Krippe.....	18

4.4.7	Partizipation im Elementarbereich.....	19
4.4.8	Partizipation von Eltern.....	20
<b>4.5</b>	<b>Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken.....</b>	<b>21</b>
4.5.1	Leitlinien.....	21
4.5.2	Das medienkompetente Kind.....	21
4.5.3	Medien im Kitaalltag.....	22
4.5.4	Datenschutz.....	22
<b>4.6</b>	<b>Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten .....</b>	<b>23</b>
<b>4.7</b>	<b>Beschwerdemanagement .....</b>	<b>24</b>
<b>4.8</b>	<b>Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz .....</b>	<b>26</b>
<b>4.9</b>	<b>Aus- und Fortbildung .....</b>	<b>27</b>
<b>4.10</b>	<b>Zusammenarbeit im Team.....</b>	<b>27</b>
<b>4.11</b>	<b>Sprache und Wortwahl.....</b>	<b>28</b>
<b>4.12</b>	<b>Raumkonzept.....</b>	<b>29</b>
<b>5</b>	<b>Selbstverpflichtung .....</b>	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>Intervention und Verfahrensabläufe .....</b>	<b>30</b>
6.1	Schutzauftrag begründet in den Gesetztestexten.....	30
6.2	Kinderschutzfachkraft (IseF) .....	33
6.2.1	Was genau ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF)? .....	33
6.2.2	Gesetzliche Grundlagen.....	33
6.3	Reflexion der Verfahrensabläufe.....	34
6.3.1	Verfahrensablauf im Verdachtsfall.....	34
6.3.2	Nachhaltige Aufarbeitung.....	35
<b>7</b>	<b>Kooperationspartner und Anlaufstellen.....</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>Impressum .....</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>39</b>

# 1 Grundsätze des institutionellen Schutzkonzeptes

## 1.1 Der Weg zum eigenen Schutzkonzept

Wir sind ...

... eine Kindertagesstätte mit 100 Kindern, davon drei Kindergartengruppen mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren und zwei Krippengruppen im Alter von 1-3 Jahren. Unsere Pädagogik orientiert sich an den Familien und deren Lebenssituationen. In unserem Haus arbeiten verschiedene pädagogische Fachkräfte, sowie Küchen- und Reinigungskräfte und ein Hausmeister. Die Trägerschaft ist die Gemeinde Sigmarszell mit Bürgermeister Jörg Agthe.

### Warum ein Kinderschutzkonzept?

Als Kita ist uns bewusst, dass wir eine sehr große Verantwortung für den Schutz des Kindes und dessen Wohl haben. Daher ist es unumgänglich Themen wie „Kinder stark machen“ und „selber für Grenzverletzungen sensibel werden“ im Alltag aufzugreifen und dementsprechend auch unangenehme Themen anzusprechen. Mit diesem Kinderschutzkonzept wollen wir eine Grundhaltung bzw. Richtlinie definieren, mit welcher wir in unserem Kita-Alltag handeln und gegebenenfalls in Verdachtsmomenten Maßnahmen ergreifen können.

Gemeinsam mit den Eltern wollen wir als pädagogisches Personal die Kinder mit dem notwendigen „Rüstzeug“ für die Zukunft ausstatten. Sie sollen lernen, den Dingen, welche für sie eine Gefahr darstellen könnten, stark entgegenzutreten.

Bis es zur Fertigstellung unseres Kinderschutzkonzeptes kam, beschäftigten wir uns sehr intensiv mit dem Thema. Wir besuchten dazu mehrere Fortbildungen und befassten uns im Team sehr ausführlich damit, um eine kontinuierliche Präventionsarbeit aufstellen und leisten zu können. Uns ist klargeworden, dass ein solches Konzept ein Prozess ist, der ständig neu bearbeitet werden muss, da sich um uns herum alles verändert.

## 1.2 Verantwortung von Träger und Leitung

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten.

Dies wird durch folgende Punkte sichergestellt:

- Sensibilisierung für das Thema
- Ressourcen zur Verfügung stellen
  - ➔ strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen
- Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten
- klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter\*innen
- Das Schutzkonzept wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen vorgestellt. Neben der fachlichen Eignung wird auch die persönliche Eignung geprüft.
- Vor Einstellung und im Abstand von höchstens fünf Jahren wird von allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption

## 1.3 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Die Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter\*innen, die geprägt ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit.

Diese zeichnet sich durch folgende Haltungen und Prinzipien aus:

- Vorbildfunktion aller Mitarbeiter\*innen gegenüber Kindern, Eltern, Praktikanten/ Praktikantinnen etc.
- Persönliche Auseinandersetzung mit der Thematik
- Weitergabe von auffälligen Beobachtungen, Situationen an die Leitung
  - ➔ entsprechende Maßnahmen werden besprochen, dokumentiert und in die Wege geleitet
- Fehlerfreundliche Kultur
- Klare, offene Kommunikationskultur

- Beschwerdemanagement auf allen Ebenen
- Demokratische Prinzipien
- Einhaltung grundsätzlicher Werte (Toleranz, Akzeptanz, Wertschätzung)
  - ➔ Haltung der Offenheit allen Menschen gegenüber, die mit unserer Kita in Verbindung stehen
- Klare Handlungsanweisungen sind sowohl hier im Schutzkonzept als auch in der Konzeption niedergeschrieben

## 2 Unsere pädagogische Arbeit als stärkendes Element

### 2.1 Kindorientiertes Arbeiten

Unsere Arbeit orientiert sich stets am Wohl des Kindes. Hierbei berücksichtigen wir die Interessen der Kinder. Auffälligkeiten, Sorgen, Wünsche sprechen wir deshalb immer an, nicht um zu tadeln, sondern um gemeinsam zum Wohl des Kindes und dessen Familie zu arbeiten. Nur durch intensive Kooperation mit Eltern und Fachdiensten können wir wirklich sensibel und individuell auf jedes Kind eingehen.

### 2.2 Ganzheitliches Lernen/Erfahren

Kinder begreifen und lernen am besten, wenn sie ganzheitliche Erfahrungen machen. Aus diesem Grund sind wir bemüht, den Kindern ihr Umfeld lebensnah und ganzheitlich zu vermitteln.

### 2.3 Lebensnähe

Sogenannte „Tabuthemen“ soll es gar nicht geben. Natürlich müssen Kinder nicht alle Sorgen der Erwachsenen tragen, doch müssen sie wissen, dass es auch „unschöne“ Themen wie Streit, Leid oder den Tod gibt. Nur so lernen Kinder den Umgang mit diesen Themen, trauen sich darüber zu sprechen und können mit den Situationen im Ernstfall umgehen sowie Unterstützung annehmen. Um Kinder und Familien bei ernsten Themen eine unterstützende Einrichtung sein zu können, ist es wichtig, dass Sie uns informieren. Nur so können wir individuell und situationorientiert auf das betreffende Kind eingehen.

## 2.4 Widerstandsfähigkeit- Resilienz

Resilienz ist eine psychische Widerstandskraft und beinhaltet die Fähigkeit, Kummer zu kanalisieren, statt zu explodieren. Sie befähigt das Kind dazu, negative Gefühle in positive Emotionen umzugestalten und sich auf die eigenen Stärken und Kompetenzen zu konzentrieren. Resilienz zeichnet sich durch die Fähigkeit aus, Herausforderungen anzunehmen, Rückschläge auszuhalten und Schwierigkeiten zu meistern.

Resiliente Kinder bewahren sich ein gesundes Bedürfnis nach Zuneigung, Bestätigung, positiven Gefühlen und verstehen es, dieses Bedürfnis zu befriedigen.

Um die Resilienz der Kinder zu stärken, holen wir Sie als Eltern ins Boot. Durch regelmäßige Elterngespräche sowie Tür- und Angelgespräche findet ein reger Austausch über die momentanen Entwicklungsschritte des Kindes statt.

## 3 Umgang mit Macht und Gewalt

### 3.1 Definition Gewalt

Als **Gewalt** werden Handlungen, Vorgänge und soziale Zusammenhänge bezeichnet, in denen oder durch die auf Menschen, Tiere oder Gegenstände beeinflussend, verändernd oder schädigend eingewirkt wird.

### 3.2 Formen von Gewalt

Es gibt verschiedene Formen von Gewalt, die oft zusammenhängen und nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.

#### 3.2.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt meint alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Diese Form der Gewalt zeichnet sich durch ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten aus, welches die **Schädigung und/oder Verletzung eines anderen** zur Folge hat.

Hier wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen. Physische Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen.

#### **Beispiele physischer Gewalt:**

- Treten und schlagen
- Ohrfeigen
- Anspucken
- Festhalten
- Einsperren / aussperren
- Würgen

### **3.2.2 Psychische Gewalt**

Psychische oder seelische Gewalt umfasst alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Diese Form der Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der / die Täter\*in setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem er /sie das Opfer bedroht und/oder beleidigt, ignoriert, manipuliert, etc.

#### **Beispiele psychischer Gewalt:**

- Mobbing
- Diskriminierung (Aussehen, religiöse Zugehörigkeit, Sexualität, usw.)
- Drohung, Einschüchterung
- Manipulation
- Erpressung
- Stalking
- Beleidigen, beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen
- Ausschließen und ignorieren

### 3.2.3 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfinden.

Beispiele für digitale Gewalt:

- Cybergrooming (sexuelle Belästigung Minderjähriger und junger Volljähriger)
- Cybermobbing
- Cyberstalking
- Hasskommentare
- Identitätsdiebstahl

### 3.2.4 Soziale Gewalt

Es gibt auch die soziale Gewalt als Form der Gewalt. Hierzu gehören Fälle wie

- Kontrolle der sozialen Kontakte der anderen Person
- Isolation eines anderen
- Kontaktverbote
- Aussperren/ einsperren

### 3.2.5 Sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor den Opfern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der / Die Täter\*in nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen.

**Sexuelle Gewalt** beginnt schon im verbalen Bereich oder beim voyeuristischen Taxieren.

### Beispiele sexualisierter Gewalt:

- Berührungen im Intimbereich (auch über der Kleidung)
- Verbale sexuelle Belästigung
- Masturbation vor dem Opfer
- Sexuelle Nötigung
- Exhibitionismus
- Vergewaltigung
- Erstellen von pornographischen Dateien
- Cybergrooming

## 4 Grundsätze der Prävention in unserer Kita

Klare Handlungsleitlinien für Mitarbeiter\*innen und Eltern setzen den Rahmen für jedes pädagogische Handeln. Transparente Regeln und Strukturen zum Schutz der Kinder dienen in unserer Kita als Orientierungsrahmen, geben Sicherheit im Handeln und ermöglichen die Aufdeckung von Übergriffen. Diese Handlungsleitlinien wurden gemeinsam von Leitung und Team erarbeitet und finden sich in jedem der folgenden Punkte wieder.

### 4.1 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen haben und zugleich von ihnen abhängig sind. Das fordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit jeden einzelnen Kindes verpflichtet ist. Die Mitarbeiter\*innen geben den Kindern Anregung, Förderung und Wertschätzung und sorgen für die Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie für das Wohlergehen aller. Innerhalb der pädagogischen Arbeit unterstützen wir die Kinder darin, durch einen altersgemäßen Umgang soziale Kompetenzen zu entwickeln.

Eine präventive Erziehungshaltung zeigt sich durch den Kontakt auf Augenhöhe zwischen Kindern und Mitarbeiter\*innen, der von Wertschätzung und Respekt geprägt ist.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes und beziehen sie bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit ein. Zudem gewährleisten wir den Schutz der Intimsphäre der Kinder. Dazu gehört auch, dass Kinder ein Recht auf die Achtung ihrer persönlichen Grenzen haben.

Neben der grundsätzlichen Haltung der Mitarbeiter\*innen, werden zudem in der Arbeit mit den Kindern verschiedene Ziele verfolgt:

- Die Kinder sind durch unsere Präventionsarbeit gestärkt.
- Die Kinder sind zu den Themen Grenzüberschreitung, Gewalt und Missbrauch aufgeklärt.
- Sensible Bereiche sind von uns definiert und werden geschützt.
- Es besteht ein gutes und auf Vertrauen basierendes Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten.
- Das Kinderschutzkonzept ist fest in unseren Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag eingebunden.
- Bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Beobachtungen, bis hin zur Kindeswohlgefährdung gehen wir differenziert vor und schalten bei Bedarf geeignete Fachdienste und Stellen (wie z.B. IseF, Jugendamt, usw.) ein.

## 4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die Sexualität ist ein Entwicklungsbereich von Kindern, dem ebenso wie allen anderen Entwicklungsbereichen entsprechende Aufmerksamkeit zukommt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sowohl die Mitarbeiter\*innen als auch die Erziehungsberechtigten entsprechendes Wissen über den Ausdruck, die Entwicklung und Bedeutung von Sexualität bei Kindern haben, um dadurch eine professionelle Haltung zu entwickeln.

### 4.2.1 Entwicklung der kindlichen Sexualität

Schon im Mutterleib kann beobachtet werden, wie Babys sich berühren und es genießen. Nach und nach entdecken Kinder später auch ihre Genitalien und beruhigen sich selbst, indem sie sie berühren.

Diese Art der Stimulationen sind nicht mit einer erwachsenen Selbstbefriedigung zu vergleichen. Kindliche Sexualität funktioniert ganz anders. Sie ist ganzheitlicher und nicht zielgerichtet. Es ist vielmehr ein Erkunden und Erforschen, ein Entdecken des **eigenen** Körpers.

Es ist wichtig, wertschätzend auf die Erkenntnis des Kindes zu reagieren, sich aber gleichzeitig nicht einzumischen und nicht zu bewerten. Kinder brauchen den Freiraum, um ihre Sexualität selbst zu entwickeln. Sie tun das ganz von selbst.

### Erstes Lebensjahr

- Erleben und begreifen mit allen Sinnen
- Unterscheidung von Frauen- und Männerstimmen
- Entwicklung der kognitiven Geschlechtsrolle beginnt (ab dem dritten Monat)
- Unbefangenes Begreifen der Umwelt und des eigenen Körpers
- Bewusstes Erleben positiver Berührungserfahrung (Berührungen auf der nackten Haut sind wichtig)

### Zweites Lebensjahr

- Steuerung der Ausscheidungen -> beginnende Sauberkeitserziehung
- Neugieriges Erkunden des eigenen Körpers
- Interesse für das Geschlecht des Erwachsenen
- Differenzierung in zwei Geschlechter
- Richtiges Benennen der Geschlechtsteile
- Lustgewinn durch Spiel
- Das Setzen eigener Grenzen und Austesten der Grenzen anderer
- Entwicklung eines Trotz- und Schamgefühls

### Drittes Lebensjahr:

- Wahrnehmen und Benennen des eigenen Geschlechts
- Fragen zum eigenen Geschlecht
- Das Erkennen und Erfragen von Unterschieden zwischen den Geschlechtern

## Viertes bis sechstes Lebensjahr

- Beginn der sexuellen Orientierung (hat nichts mit Sex zu tun)
- Identifikation mit dem eigenen Geschlecht
- Erkunden des eigenen Körpers und Interesse am Körper anderer
- Selbstbefriedigung (selbst spüren, entspannen)
- Erlernen von sozialem Verhalten -> viele Rollenspiele, manchmal auch Doktorspiele
- Wahrnehmen von Geschlechterrollen

### **4.2.2 Ausdrucksformen kindlicher Sexualität**

#### Kindliche Sexualität

- zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus
- äußert sich im Spiel und wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen
- ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen
- äußert sich im Wissensdrang

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der Sexualität Erwachsener, bei der das sexuelle Verlangen, der Geschlechtsakt oder die Geschlechtskraft im Vordergrund stehen.

#### Doktorspiele

Wenn Kinder ihren eigenen Körper erkunden und nach und nach bemerken, dass sie Junge oder Mädchen sind, beginnen sie, sich auch für das zu interessieren, was andere „in ihrer Unterhose“ haben. Es folgt das, was wir Erwachsenen „Doktorspiele“ nennen. Rollenspiele sind für Kinder ab vier Jahren Alltag. Sie spielen Vater, Mutter, Kind oder auch Einkaufen. Beim Doktor spielen kommt dazu, dass sich die Kinder gegenseitig auch teilweise nackt sehen. Kinder kennen dieses Szenario aus ihrer Lebenswirklichkeit beim Arzt. Deswegen ist es für sie nur logisch, auch das in ihren Rollenspielen nachzustellen.

Doktorspiele sind also ein wichtiger Schritt beim Entwickeln der eigenen Sexualität. Doch es gilt ein paar Dinge zu beachten, die man mit den Kindern besprechen muss.

### Doktorspiele gehen zu weit, wenn:

- bei einem der Kinder keine Freiwilligkeit herrscht,
- sexuelle Handlungen aus der Erwachsenenwelt nachgespielt werden (auch Zungenküsse oder das Hineinstecken von Gegenständen in Körperöffnungen),
- einer der beteiligten Kinder Geheimhaltungsdruck ausübt,
- Kinder physisch oder verbal verletzt werden oder sexistische Ausdrücke verwendet werden,
- Rollen erstarrt sind (wenn z. B. ein Kind immer der Doktor ist).

Weil Erwachsene bei diesen Spielen immer ausgeschlossen werden, sollten sie sehr achtsam sein und bestimmte Regeln im Voraus vereinbaren.

### Fünf Regeln für Doktorspiele:

1. Mein Körper gehört mir.
2. Wer ein komisches Gefühl hat, sagt NEIN! Und Nein heißt Nein!
3. Wir spielen Doktorspiele nur mit gleichaltrigen Kindern.
4. Wir tun uns nicht weh und keiner steckt jemandem etwas in eine Körperöffnung.
5. Wer ein komisches Gefühl hat, holt einen Erwachsenen zur Unterstützung.

## **4.2.3 Sexualerziehung in der Kita**

Sexualerziehung in der Kita bedeutet für unsere pädagogische Arbeit:

- Kinder darin unterstützen, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken.
- Die körperliche Wahrnehmungsfähigkeit und die Entwicklung eines positiven Körpergefühls fördern.
- Kinder über Geschlechtsunterschiede und die geschlechtlichen Körperfunktionen, über Zeugung, Schwangerschaft und Geburt informieren.

- Mit Kindern über Sexualität sprechen, d.h. Kinder befähigen, sprachfähiger zu werden, Fragen zu stellen oder Ängste zu äußern -> Sexualität soll nicht tabuisiert werden.
- Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zugestehen und ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper anderer aufzeigen.
- Kinder ermuntern, ihren eigenen Wahrnehmungen zu trauen und das „Nein“ zu ungewollten Körperkontakten unterstützen.
- Kinder ermutigen, Grenzüberschreitungen, Verletzungen und Gewalt zurückzuweisen.
- Den sexuellen Ausdrucksformen von Kindern Raum geben.
- Den geschlechtsspezifischen Blick mit einbeziehen, den Umgang zwischen Mädchen und Jungen wahrnehmen und auf problematische Verhaltensweisen wie Auslachen oder unfaire Attacken hinweisen.
- Neugierverhalten und Wissbegierde der Kinder akzeptieren und unterstützen.

#### 4.2.4 Schutz in der Kita

##### Grenzen setzen

„Mein Körper gehört mir!“

Jeder Mensch hat seine eigenen Grenzen, was die Körperlichkeit angeht. Und das ist in Ordnung; bei Kindern und auch bei Erwachsenen. Zum Einschlafen die Hand in Mamas Bluse schieben ist vielleicht ok, die Erzieherin im Kindergarten erlaubt es bei sich nicht. In jeder Familie und bei jedem einzelnen gelten unterschiedliche Regelungen und jeder Mensch hat seine eigenen Grenzen. Dass genau das in Ordnung ist und dass jeder seine eigenen Grenzen selbst bestimmen darf, sendet ein deutliches Signal; auch Kinder dürfen ihre eigenen Grenzen selbst bestimmen.

- Kinder sind in der Öffentlichkeit nie nackt zu sehen
- Sexualisierte Sprache wird sofort unterbunden
- Schimpfwörter werden ebenfalls unterbunden -> je nach Entwicklungsstand werden sie vom pädagogischen Fachpersonal erklärt

- Körperliches Grundbedürfnis – Wenn ein Kind Nähe braucht, bekommt es diese, aber immer mit dem Ziel der Fachkraft, das Kind wieder zurück ins Spiel zu führen. Das Grundbedürfnis nach Nähe muss vom Kind ausgehen und nicht vom Erzieher.

## Wickeln

- Wickeln und Umziehen findet in einem geschützten Rahmen statt.
- Fürsorgliches Wickeln und Toilettentraining
- Ein Wickelraum in der Männertoilette bietet den Eltern in den Bring- und Abholzeiten die Möglichkeit ihr Kind zu wickeln oder umzuziehen, falls der Wickeltisch in der Kindertoilette/Krippe gerade vom pädagogischen Personal besetzt ist und sie nicht warten können/möchten.
- Es wickelt nur das pädagogische Stammpersonal. Keine Wochen- oder Tagespraktikanten.
- **Krippe:** Beim Wickeln (Abholzeit/Bringzeit) wird die Türe in den Wickelraum zugemacht, somit gilt auch für die Eltern - Betreten verboten.

## Toilette

- Toilettengang – Kinder dürfen sich gegenseitig nicht stören
- Auf die Toilette gehen die Kinder grundsätzlich allein (außer sie fordern Hilfe ein, Toilettentraining).
- Ampelschilder an den Toilettentüren signalisieren den Kindern, wann eine Toilette besetzt ist und somit nicht betreten werden darf.
- Keine externen Personen betreten bei der Bring- und Abholzeit den Toiletten-/Wickelraum -> Schild an der Türe dient zur Erinnerung.
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften individuell begleitet und kontrolliert.

## Umziehen

- Kinder werden in separaten Räumen umgezogen und so vor den Blicken anderer geschützt.

## 4.2.5 Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Gewalt

### Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb oder außerhalb unserer Einrichtung ist es unsere Pflicht, der Sache nachzugehen. Dieser Verdacht kann durch Äußerungen der Kinder aufkommen, aber auch, wenn das pädagogische Personal Anzeichen erkennt. Dazu unterrichten wir ebenfalls unseren Träger und gehen schrittweise unseren Verfahrensablauf durch. (siehe Punkt 6.3.1).

## 4.3 Gendersensible Erziehung

### 4.3.1 Allgemein

Kinder entdecken Geschlechter in ihrer Familie, in ihrer Einrichtung, auf der Straße, im Fernseher, in Hörspielen oder auch in Büchern. Sie beobachten auch geschlechtsbezogene Reaktionen in ihrem Umfeld. Während die sexuelle Entwicklung der Kinder erklärt werden konnte, ist sich die Wissenschaft nicht einig, woher bestimmte Eigenschaften, Interessen oder auch das Verhalten der verschiedenen Geschlechter stammen. Ist geschlechtsspezifisches Verhalten angeboren oder anerzogen? Noch immer wird hier geforscht, Studien werden durchgeführt und Theorien aufgestellt. Trotzdem sind wir uns als Einrichtung einig, dass wir jedes Kind – unabhängig des Geschlechtes – gleichwertig behandeln. Wir umgehen die klassischen Kategorisierungen und nutzen weder klischeebehaftete Aussagen noch geschlechterspezifische Aktivitäten. (z.B. Mädchen mögen rosa, nur Jungs spielen Fußball, Jungen weinen nicht, Tanzen ist was für Mädchen). Jedes Kind hat in unserer Einrichtung dieselben Möglichkeiten und Chancen und mit dieser Einstellung sollen sie die Einrichtung auch verlassen dürfen. Wir stehen für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung jeglicher Geschlechter und sehen das Kind als Individuum mit eigenen Interessen.

## 4.3.2 Ziele und Schwerpunkte

- Ein gerechtes Miteinander, das ausschließt, Kinder und Menschen in zwei Kategorien mit begrenzten Möglichkeiten aufzutrennen. In der geschlechtersensiblen Pädagogik werden die Tätigkeiten der Kinder, nicht deren Geschlecht, in den Vordergrund gestellt und wertgeschätzt.
- Es besteht eine Chancengleichheit, die jedem Menschen die Perspektive bietet, gleichwertig und aktiv an der Gesellschaft und ihren Möglichkeiten teilzunehmen, und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.
- Kinder – jenseits von Symbolen und Stereotypen vom „richtigen Mädchen“ und „richtigen Jungen“ - ihren individuellen Interessen, Stärken und Fähigkeiten entsprechend fördern.
- Geschlechterstereotype und Vorurteile meiden, weil sie Kinder einschränken, Bildungsprozesse behindern und zu sozialen Ungleichheiten führen.
- Dem Kind die Möglichkeit geben, sich zu dem Individuum zu entwickeln, das es sein könnte – ohne Einschränkungen oder Verstärkungen in Bereichen, die für das Kind als unpassend oder passend eingeschätzt werden.

## 4.4 Partizipation

### 4.4.1 Leitlinien

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle bei der Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern als Vorbilder dienen.

Von Seiten des Trägers und der Leitungen wird, bezogen auf Kinder, Eltern und Mitarbeitende, Partizipation als handlungsleitendes Prinzip gelebt.

#### 4.4.2 Rechtliche Grundlagen

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Recht auf Mitsprache bei allen Angelegenheiten, die sie berühren.

Ebenso ist ein Recht auf Mitsprache im SGB VIII in Artikel 45 Absatz 2 verankert. Hier wird konkret die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen geknüpft. Diese Gewährleistung, so das Gesetz, ist u.a. dann anzunehmen, wenn „in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“.

#### 4.4.3 Partizipation von Kindern

Viele Themen der Partizipation sind alters- und entwicklungsabhängig. Diesen gilt es adäquat und professionell zu begegnen. Teilweise erfordert das ein hohes Maß an Empathie. Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis für Beteiligung gebildet. Denn nur, wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Im Hinblick auf vielfältige kulturelle, soziologische und familienspezifische Lebensformen ist ein hohes Maß an Toleranz der Mitarbeitenden Voraussetzung, damit Beteiligungsprozesse in Gang gesetzt werden können. Es gilt sich mit vorgefertigten Lösungsansätzen zurückzuhalten, die Kinder eigene Erfahrungen sammeln zu lassen und das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeiten auszubauen. Kinder und Eltern werden als Experten für ihre eigenen Belange ernst genommen. Dies bedeutet in der Praxis abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, sich auf das Tempo der Kinder einzustellen und angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen.

#### 4.4.4 Ziele und Schwerpunkte

- **Kinderrechte werden erfahrbar**

Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.

- **Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen**

Die Rechte der Kinder werden für diese erfahrbar. Sie erleben Selbstwirksamkeit, lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen und sich Hilfe holen können sowie dass sie nicht ohnmächtig sind.

- **Mehr über sich selbst erfahren**

Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben (Was will ich, was ist mir wichtig?), ermöglicht neue Lernerfahrungen und Kompetenzen.

- **Demokratisches Lernen**

Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.

- **Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen**

Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen.

- **Erleben von Selbstwirksamkeit**

Im Betreuungsalltag erleben die Kinder, dass sie neue und schwierige Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Diese Erfahrung dient als Motor für die Bewältigung neuer Herausforderungen. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- **Vertrauen auf Hilfe entwickeln**

Durch gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, an wen sie sich wenden können.

- **Partizipation unterstützt Integration und Inklusion**

Die Kinder setzen sich im Betreuungsalltag mit unterschiedlichen Gruppierungen auseinander. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird das solidarische Miteinander gefördert. Hier ist ganz besonders die Haltung der Mitarbeitenden als Vorbildfunktion gefragt. Das pädagogische Personal ist gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

#### **4.4.5 Formen der Beteiligung**

Die Kinder haben stets die Möglichkeit und das Recht Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass ihre Interessen von ihren Eltern, Angehörigen oder dem pädagogischen Personal vertreten werden.

#### **4.4.6 Partizipation in der Krippe**

Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind. Dazu gehören Morgenkreise, Einzelgespräche sowie Vorbereitungen zu Ausflügen und Festen.

## **Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen**

Das Kind soll nach Möglichkeit äußern können, wer seine Windel wechselt. Es hat das Recht die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die wickelnde Person auf einen feinfühligem und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Sie spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was sie tut (handlungsbegleitendes Sprechen). Vor dem Gang ins Bad wird dem Kind ermöglicht, sein Spiel zu beenden. Das Kind hat grundsätzlich das Recht allein zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch vor, zu entscheiden, ob und wann ein Kind gewickelt wird, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und/oder Gegenstände verschmutzt werden.

## **Essen**

Jedes Kind hat entsprechend seines Entwicklungsstandes das Recht auf Ruhe, Zeit und Selbstständigkeit beim Essen (allein essen, essen mit den Händen oder mit Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

## **Kuscheltiere/Schnuller**

Das Kind hat ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. Schnuller, Flasche, Kuscheltiere). Schnuller und Kuscheltiere befinden sich in Reichweite des Kindes.

## **4.4.7 Partizipation im Elementarbereich**

Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind.

Dazu gehören Morgenkreise, Kinderkonferenzen, offene Gesprächsrunden, Einzelgespräche sowie Vorbereitungen zu Ausflügen und Festen.

## **Auswahl von Themen und Angeboten**

Die Kinder haben das Recht, über Themen und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden sowie Vorschläge zu unterbreiten.

## **Essen**

Die Kinder bestimmen während der Mahlzeit selbst, was und wieviel sie essen möchten. Das pädagogische Personal ermuntert die Kinder zum Essen und weist dabei auf eine gesunde Ernährungsweise hin.

Die Kinder befüllen ihre Teller selbstständig. Tischdienste und die Tischkultur werden gemeinsam in der Gruppe besprochen.

## Schlafen

Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht. Die Mitarbeitenden schaffen durch eine Ruhezeit die Möglichkeit zum Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung. Diese dauert mindestens 30 Minuten. Danach entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten.

## 4.4.8 Partizipation von Eltern

### Erziehungspartnerschaft als Basis

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist der Grundstein dafür, dass die Kinder sich in unseren Einrichtungen wohlfühlen. Dies gelingt gut, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufgebaut wird.

### Formen der Beteiligung

- Die Eltern entscheiden im Rahmen des pädagogischen Tagesablaufes selbst, wann sie ihr Kind bringen oder abholen. Rechtliche Grundlage ist der Betreuungsvertrag und die Benutzungsordnung.
- Die Eltern entscheiden über das Frühstück und die mitgegebene Brotzeit.
- Die Eltern entscheiden selbst über die Einleitung von zusätzlichen Fördermaßnahmen. Es sei denn die Unterlassung würde zu einer Kindeswohlgefährdung führen.
- Eltern entscheiden unter Beachtung des Datenschutzes über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über ihre Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktivitäten. Sie können sich entscheiden, in Gremien der Einrichtung mitzuarbeiten und sind herzlich eingeladen, beim Gestalten des Einrichtungssalltags dabei zu sein.

Eltern werden informiert über:

- Den Entwicklungsstand ihres Kindes
- Individuelle Vorkommnisse
- Inhaltliche Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit
- Den Tagesablauf
- Termine, Feste und Veranstaltungen
- Öffnungs- und Schließzeiten

## 4.5 Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken

### 4.5.1 Leitlinien

Medien und soziale Netzwerke sind aus dem Alltag einer Kita nicht mehr wegzudenken. Daher ist es unabdingbar, digitale Medien in die bestehenden Konzepte der frühkindlichen Bildungsarbeit zu integrieren.

Mitarbeiter\*innen und Eltern tragen Verantwortung dafür, dass digitale Räume, in denen sich Kinder bewegen, sicher sind. Die Entwicklung einer präventiven Medienkompetenz bedeutet, Kinder kompetent in den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken einzuführen, zu schützen und somit Kinderrechte zu beachten.

Für Mitarbeiter\*innen und Eltern ist die Nutzung von Handy/Smartphone und die Verbreitung von Informationen in sozialen Netzwerken, die die Kinder und die Zusammenarbeit in der Einrichtung betreffen, klar geregelt.

### 4.5.2 Das medienkompetente Kind

Das zentrale Ziel der Medienerziehung im Kindergarten ist die Stärkung der Medienkompetenzen der Kinder, um dadurch Bildungschancen zu gewährleisten und Grundkompetenzen für das weitere Leben zu vermitteln.

Im Kindergarten kann der Grundstein zur Medienkompetenz gelegt werden. Dies gelingt, wenn den Kindern verschiedene Möglichkeiten geboten werden sich mit Medien spielerisch auseinanderzusetzen und diese nicht nur passiv zu konsumieren.

Hierbei lernen Kinder verschiedene Möglichkeiten kennen, wie Medien eingesetzt und wofür sie genutzt werden können. Die Freude am selbständigen Tun und Ausprobieren soll dabei im Mittelpunkt stehen. Diese ersten Erfahrungen mit Medien bilden die Basis für einen reflektierten und bewussten Medienumgang.

### 4.5.3 Medien im Kitaalltag

Bei der Arbeit mit digitalen Medien in der Kita geht es darum, bestehende Konzepte und Angebote sinnvoll durch digitale Elemente anzureichern.

- **Pädagogische Dokumentation**
  - ➔ Standardisierte Beobachtungsverfahren werden direkt über den PC eingegeben und können dann automatisch ausgewertet werden (z.B. Beobachtungsbogen KOMPIK).
- **Kommunikation mit den Eltern**
  - ➔ Die Kita-Info-App zielt nicht darauf ab, das persönliche Gespräch zwischen Fachkraft und Eltern zu ersetzen, sondern dient der Weitergabe organisatorischer Punkte (Termine, Feste, Wochenpläne, usw.).
  - ➔ So bietet die App die Möglichkeit, sich im persönlichen Gespräch nur auf das Wesentliche – *nämlich das Kind* – zu fokussieren.
- **Digitale Medien in der pädagogischen Arbeit**
  - ➔ Digitale Medien werden aktiv oder passiv in unseren Kita- Alltag und die pädagogische Arbeit miteingebunden. So unterstützen und ergänzen sie unsere gezielte Bildungsarbeit oder die Freispielzeit.
  - ➔ Musikbox, Tonie-Box, Foto, Laptop, Tiptoi-Bücher, Hörbücher, usw.

### 4.5.4 Datenschutz

Datenschutz ist Grundrechtsschutz: „Jeder Mensch hat das Recht über seine persönlichen Daten selbst zu bestimmen“

- **Datenschutz** bedeutet, dass jegliche Art von Informationen nicht ohne Einwilligung weitergegeben werden.

- **Sozialdaten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (das Kind und deren Familie) (Name, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Erziehungsberichte etc.) auch nach Austritt der Einrichtung.
- **Anvertraute Sozialdaten** sind solche, die im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfe einer Fachkraft anvertraut worden sind. Sie unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz
- Der **Grundsatz der Ersterhebung** sagt, dass Sozialdaten bei der/ dem Betroffenen zu erheben sind (oder dessen Erziehungsberechtigten/Vormund).
- Der **Erforderlichkeitsgrundsatz** sagt, dass Daten nur erhoben werden dürfen, wenn sie für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind (nicht auf Vorrat).
- Das **Zweckbindungsprinzip** schreibt vor, dass Informationen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden, ansonsten braucht man eine erneute Einwilligung.

Datenschutz spielt auch in unserer Einrichtung eine zentrale Rolle. Bevor ein Kind unsere Einrichtung besucht, muss von den Erziehungsberechtigten ein Schreiben für datenschutzrechtliche Belange unterschrieben werden. Gemeinsam mit unseren Datenschutzbeauftragten ist ein Programm entwickelt worden, um Bilder und Videos Ihres Kindes sicher weiterzuleiten.

## 4.6 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eine offene und transparente Alltagskultur ist uns sehr wichtig. Dadurch erhalten alle Beteiligten Klarheit darüber, was zum Schutz der Kinder getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Durch ein gutes Miteinander, offene Kommunikation und detaillierte Informationsweitergabe werden Erziehungskompetenzen gestärkt.

Wir sind uns der Sensibilität der Verdachtsmomente von Machtmissbrauch bewusst, allerdings ist es unverzichtbar, diese zu Ihrem Wohl und dem Wohl Ihres Kindes anzusprechen.

Hierfür wählen wir nach Absprache einen geeigneten Rahmen.

- Persönliche Gespräche mit den Eltern und pädagogischen Mitarbeitern
- Gespräche mit Fachdiensten/Psychologen\*innen/Beratungsstellen und den Eltern
- Austausch des pädagogischen Personals mit dem Team/ Leitung/ Träger/ Fachdiensten

Uns ist es sehr wichtig, dass Sie folgende Punkte nicht aus den Augen verlieren:

- Unser pädagogisches Personal wird sich bei Scheidung, Ehestreit, ... nie auf die Seite eines Elternteiles stellen. Wir handeln im Sinne des Kindes und zum Wohl des Kindes.
- Über tatkräftige Streitereien / Übergriffe der Kinder untereinander werden die Erziehungsberechtigten stets informiert. Dabei werden wir aus Datenschutzgründen keine Namen des „Täters“ nennen. Sollte das Kind zuhause von Sorgen etc. berichten, dann ist es wichtig, diese Informationen an die Kita weiterzugeben, um das Kind so unterstützen und schützen zu können.
- Austausch über die Kinder, Krankmeldungen, Termine etc. werden telefonisch, per Kita-App oder direkt im Kindergarten geregelt. Ein Austausch von Informationen zwischen Eltern und Mitarbeiter\*innen über soziale Netzwerke, Smartphones, etc., die das Kind oder sonstige Belange der Kita betreffen, ist untersagt. (Arbeitsschutzgesetz)
- Zu Beginn des Kitajahres wird von den Erziehungsberechtigten eine Schweigepflichtvereinbarung unterschrieben, die es jederzeit zu beachten und einzuhalten gilt. Missachtungen dieser werden an den Träger weitergegeben.

## 4.7 Beschwerdemanagement

Fragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden dienen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Einrichtung.

Dafür gibt es für alle Beteiligten ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren. Für Kinder, Mitarbeiter\*innen und Eltern sind die Wege der Rückmeldung und Beschwerde klar und einfach zugänglich.

Im Umgang mit Beschwerden ist es unsere Aufgabe, die Belange ernst zu nehmen und den Beschwerden nachzugehen. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden werden zügig und sachorientiert bearbeitet.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserer Kindertagesstätte.
- Mitarbeiter\*innen und Leitung sind für Beschwerden offen und gehen angemessen mit ihnen um.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

#### Beschwerdemöglichkeiten für Team:

- Mitarbeitergespräche mit der Leitung
- Kollegiale Beratung
- Gespräche mit dem Träger
- Teamsitzungen

#### Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:

- Briefkasten für Eltern im Eingangsbereich
- Elternumfrage einmal im Jahr
- Elterngespräche jeglicher Art

#### Beschwerdemöglichkeiten für Kinder:

In unserer Einrichtung dürfen und sollen die Kinder Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern. Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes erfährt das Kind Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person. So entsteht eine Vertrauensbasis mit den jeweiligen Bezugspersonen, um sich anvertrauen zu können. Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis wird ernst genommen und umgehend bearbeitet.

In den Gruppen werden altersentsprechend Gesprächsrunden abgehalten. Hier erlernen die Kinder mit Unterstützung des pädagogischen Personals Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Befindlichkeiten anderer Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen.

Dies erfolgt unter anderem in Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, im Morgenkreis, in Bildungsangeboten und in gezielten Beobachtungen im Freispiel.

#### **4.8 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

In einer Kindertagesstätte ist ein enger Kontakt zwischen den Mitarbeiter\*innen und den Kindern notwendig, um eine Bindung zum Kind aufzubauen. Diese Bindung ist Voraussetzung dafür, dass sich Kinder positiv entwickeln können. Zudem sind Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes auf die Unterstützung der Mitarbeiter\*innen angewiesen. Die professionelle Nähe- und Distanzregulierung ist die primäre Aufgabe der verantwortlich handelnden Mitarbeiter\*innen.

Gerade in Situationen, in denen die Mitarbeiter\*innen den Kindern sehr nahekommen, braucht es ein Bewusstsein und eine Handlungssicherheit, was fachlich korrektes Verhalten ist. Somit sinkt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und sie können besser erkannt werden.

- Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und körperlichen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen vom Kind aus und orientieren sich am Entwicklungsstand des Kindes.
- Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Namen (keine Kosenamen wie Maus, Schatzi, usw.). Spitznamen verwenden wir nur, wenn wir die Zustimmung der Kinder und Eltern haben.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten, und wahren unsere Intimbereiche.

- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten. Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

## 4.9 Aus- und Fortbildung

Informierte und sensibilisierte Mitarbeiter\*innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Aus diesem Grund stellt die regelmäßige Fort- und Weiterbildung in unserem Team sicher, dass der Schutz der Kinder sowie die Gewaltprävention nicht aus dem Blick geraten.

- Das Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem ganzen Team erstellt
- Die Leitung ist für die Einhaltung des Konzeptes seitens der Mitarbeitenden verantwortlich. Das Konzept gibt klare Handlungsanweisungen, auf welches bereits in Vorstellungsgesprächen hingewiesen wird.
- Bei neuen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen wird seitens der Trägerschaft ein Führungszeugnis eingeholt. Zudem unterschreiben die Mitarbeitenden vor Dienstantritt Dokumente hinsichtlich Umgang mit personenbezogenen Daten, Vertraulichkeit, Sozialgeheimnis sowie Schutz/ Diskriminierungsmerkmale am Arbeitsplatz.
- In regelmäßigen Abschnitten werden strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen beleuchtet. Innerhalb des Teams, z.B. Teamsitzungen und Teamtagen, wird das Thema „Schutz“ ständig weiterentwickelt bzw. fortgebildet.

## 4.10 Zusammenarbeit im Team

In der Zusammenarbeit im Team begegnen sich die Mitarbeiter\*innen in gegenseitiger Akzeptanz, Offenheit und Wertschätzung und dienen den Kindern als gutes Vorbild im gemeinsamen Umgang miteinander.

Die Zusammenarbeit ermöglicht einen fachlichen Austausch, gegenseitige Unterstützung und Transparenz der Arbeit. Das gemeinsame Verständnis von Erziehung wird reflektiert. Verhaltensweisen, die fachlich nicht korrekt sind, werden thematisiert, diskutiert und verändert.

Regelmäßige Teamsitzungen in verschiedenen Zusammenstellungen werden dazu genutzt, sich gegenseitig auszutauschen und Feedback zu geben, um die Arbeit zu reflektieren, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Folgende Punkte spielen in unserer Teamarbeit eine wichtige Rolle:

- Eine faire Aufgabenverteilung, das Delegieren von Aufgaben und die Bereitschaft, Aufgaben zu übernehmen.
- Gegenseitige Wertschätzung innerhalb des Teams sowie das Erkennen und Akzeptieren von Stärken und Schwächen jedes Einzelnen.
- Einfühlsamkeit und Verständnis gegenüber anderen, seien es Kollegen, Erziehungsberechtigte oder Schutzbefohlene.
- Die Loyalität der Einrichtung und der Zusammenhalt in Konflikten gegenüber Dritten.
- Das Pflegen einer offenen und ehrlichen Kommunikations-, Kritik- und Fehlerkultur.
- Ein freundlicher und respektvoller Umgang miteinander und die Achtsamkeit anderen Kollegen gegenüber.
- Die Bereitschaft zur Selbstreflexion und zur Weiterentwicklung der individuellen Persönlichkeit.

#### **4.11 Sprache und Wortwahl**

Eine präventive und achtsame Haltung wird in Sprache und Wortwahl deutlich. Als durchgängiges Prinzip schützt sie im gegenseitigen Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter\*innen vor Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Persönlichkeit jedes Menschen muss stets geachtet und respektiert werden, ungeachtet von Alter, Geschlecht und Herkunft. Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl sind gegenüber Kindern und Erwachsenen verboten.

Dies bedeutet konkret:

- Angemessener Tonfall und Lautstärke
- Kommunikation auf Augenhöhe (wertschätzend, einfühlsam und verständnisvoll)
- Altersangemessene Sprache, kindgerechte Erklärungen
- Kongruenz zwischen Sprache, Mimik und Gestik
- In jeder Situation als Sprachvorbild fungieren
- Kein abwertendes und bloßstellendes Sprachverhalten
- Sprachverhalten soll Ausdruck von Toleranz und Akzeptanz sein

## 4.12 Raumkonzept

Kinder erfahren ihre Welt über Körper und Sinne. Sie brauchen eine anregende Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele Lernerfahrungen. Unsere Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich darin wohl fühlen und ausreichend Anregung bekommen, immer wieder Neues auszuprobieren. Gleichzeitig sind die Räume so konzipiert, dass die Kinder sicher sind und Mitarbeiter\*innen jederzeit helfend eingreifen können, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist.

Das oberste Ziel unserer Raumgestaltung ist, dass die Räumlichkeiten den Grundbedürfnissen der Kinder entsprechen.

- Die Kinder benötigen einen Rückzugsort, um ihrem Bedürfnis nach Ruhe nachgehen zu können (Lesecke, Kuschecke, Höhlen, Nebenräume, etc.)
- Um dem zentralen Bedürfnis nach Bewegung nachzukommen, stehen den Kindern verschiedene Räumlichkeiten zur Verfügung (Draußenecke, Turnraum, Eingangsbereich, Nebenzimmer, etc.)
- Durch eine entsprechende Gestaltung der verschiedenen Räume vermeiden wir eine Überflutung von Reizen (Lautstärke, Wandfarbe, Beleuchtung, )
- Bei der Auswahl der Spielmaterialien werden die Bedürfnisse und der Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt.

## 5 Selbstverpflichtung

Mit der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich alle Mitarbeiter\*innen der Einrichtung dazu, die Inhalte des Schutzkonzeptes im pädagogischen Alltag umzusetzen und sich an unseren Verhaltenskodex zu halten. Die offene und konstruktive Reflexionskultur bei uns im Team trägt zur Gewährleistung der Einhaltung bei.

## 6 Intervention und Verfahrensabläufe

### 6.1 Schutzauftrag begründet in den Gesetztestexten

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
Achstes Buch  
Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 | 4607

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

[...]

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

[...]

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 | 4607

### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

(...)

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
Achstes Buch  
Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 | 4607

**§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von  
Unterlagen**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(...)

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

## 6.2 Kinderschutzfachkraft (IseF)

### 6.2.1 Was genau ist eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF)?

- Sie unterstützt bei der Einschätzung von möglichen Gefährdungssituationen sowie vorhandenen Ressourcen.
- Sie hilft bei der Prüfung der Problemaakzeptanz bzw. der Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten.
- Sie berät, wie die Einbeziehung der beteiligten Personen bei der Gefährdungseinschätzung gelingen kann.
- Sie unterstützt bei der Vorbereitung von Elterngesprächen.
- Sie berät bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Maßnahmen und Hilfsangebote.
- Sie berät über Notwendigkeit und Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes.
- Sie informiert über Aufgaben, Arbeitsweisen und Unterstützungsmöglichkeiten anderer Institutionen.

### 6.2.2 Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Oktober 2005 wurde der § 8a ins SGB VIII eingefügt. Hier wird die Notwendigkeit für Fachkräfte der Jugendhilfe, eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ beratend bei der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, benannt. 2012 folgte das Bundeskinderschutzgesetz, das u.a. den § 8a erweiterte, den § 8b einfügte und damit den Zuständigkeitsbereich der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ deutlich ausweitete. Alle Fachkräfte, die **beruflich** im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben Rechtsanspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

## 6.3 Reflexion der Verfahrensabläufe

### 6.3.1 Verfahrensablauf im Verdachtsfall

1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch gewichtige Anhaltspunkte –  
**Beobachtung!** Auffälligkeiten bei einem Kind durch das pädagogische Personal  
**Dokumentation!** Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen über längere Zeit (FAKTEN)
2. Kindeswohleinschätzungsskala – Erfassungsbogen
3. Umgehende Information an Leitung bzw. Träger- Rücksprache / Überprüfung der Situation
4. Fallbesprechung mit dem Team
5. Vermutung Kindeswohlgefährdung – Beratung mit der internen Kinderschutzfachkraft (IseF) (siehe Liste Jugendamt) – evtl. nochmals Gefährdungseinschätzung/Risikoeinschätzung gemeinsam erstellen bzw. überprüfen
6. Gespräch mit Eltern (Leitung und pädagogisches Personal der Gruppe) mit Hinweis auf Hilfsangebote, unterstützende Maßnahmen und gesetzlichen Meldepflicht
7. Inanspruchnahme von Beratung für das pädagogischen Personal
8. Bei Gefahr für das Kindeswohl Meldung an das zuständige Jugendamt  
**Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei einzuschalten!!**
9. Aufarbeitung bei Fallende (siehe „nachhaltige Aufarbeitung“)

## 6.3.2 Nachhaltige Aufarbeitung

### Vertrauen zurückgewinnen

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit im Team, einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern und der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Diese Vertrauensbasis kann durch den Verdacht von Gewalt im Kita-Alltag erschüttert werden. Daher ist es wichtig, jedem Verdacht nachzugehen und auch wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Vertrauen wiederaufzubauen. Ein offenes Umgehen mit dem Verdacht auf Gewalt ist nicht leicht. Es erfordert Zeit und Kraft. Aber nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen und aus den Fehlern zu lernen. Ebenso muss die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie bei einer Verdachtsklärung.

### Aus Fehlern lernen

Die Reflexion und Aufarbeitung der Vorkommnisse sollen dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung, in der es zu Übergriffen bzw. Verdächtigungen gekommen ist, wieder zu einem sicheren Ort des Vertrauens und gegenseitiger Wertschätzung zurückgeführt wird. Die Verantwortlichen haben die Pflicht, ihre Verantwortung für die Vergangenheit zu übernehmen sowie den Kinderschutz und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter\*innen in Krisensituationen zu gewährleisten. Prävention kann nicht gelingen, wenn die Aufarbeitung ausbleibt und nicht nachhaltig besprochen wird. Im Krisenfall bedarf es dem baldmöglichsten Einleiten von Interventionen. Über die notwendigen Schritte müssen die Mitarbeiter\*innen informiert sein. Ressourcen müssen zur Verfügung gestellt werden, auch um die konzeptionelle Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sicherzustellen. Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Kindertageseinrichtung stattgefunden, ist dies meist für alle Beteiligten emotional sehr belastend. Bei Bedarf wird in solchen Fällen den Mitarbeiter\*innen Zeit und Raum für eine kurzfristige Krisenintervention und einer längerfristigen fachlichen Begleitung, z.B. in Form von Teamgesprächen und Supervisionen, zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden die Betroffenen im Rahmen der Möglichkeiten bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung unterstützt, ggf. durch Vermittlung entsprechender professioneller Hilfe in den dafür zuständigen Beratungsstellen.

### Das Schutzkonzept evaluieren

Die Reflexion eines Vorfalles von Gewalt dient dazu, Sicherheitslücken bei den Schutzmaßnahmen zu schließen und damit künftige Vorfälle zu verhindern. Im Zuge der Aufarbeitung des Vorfalls wird das Schutzkonzept geprüft, evaluiert und fortgeschrieben. Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend analysiert und überprüft werden (z.B. Sind strukturelle Zusammenhänge zu erkennen und welche präventiven Maßnahmen haben möglicherweise nicht gegriffen?). Hierzu sind alle Bereiche des Schutzkonzeptes zu evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der umfassenden Bewertung werden dazu genutzt, das Schutzkonzept anschließend entsprechend anzupassen. Eine Fehlerkultur, persönliche Auseinandersetzung und eine offene Kommunikationskultur sind bedeutsame Teile des Qualitätsmanagements in unserer Kindertageseinrichtung und tragen zu einer stetigen Verbesserung und Anpassung des Schutzkonzeptes bei.

## 7 Kooperationspartner und Anlaufstellen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen. Alle Mitarbeiter\*innen der Kindertageseinrichtungen kennen daher die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Jugendamt sowie der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft. Die aktuelle Übersicht der zuständigen Ansprechpersonen ist im Ordner „Ämter unter Jugendamt“ dokumentiert.

Darüber hinaus sind die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte bekannt. Dazu gehören beispielsweise Fachberatung, Opferschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und KoKi, um Eltern und Kolleg\*innen bei Bedarf zügig niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln.

**Köki / Frühe Hilfen**  
Kemptener Str. 28  
88131 Lindau/ Bodensee  
Anke Fischer: 01522/3676712  
Branka Bilgeri: 01520/8679242

**Erziehungsberatung  
in der Kita**  
Alle 6-8 Wochen,  
unverbindlich und  
anonym

**Beratungsstellen  
im Umkreis**

**Beratungsstelle für Ehe-,  
Familien- und Lebensfragen**  
Ludwig-Kick-Straße 19 A  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon: 08382 5568

**Opferschutzstelle  
„Weisser Ring e.V.“**  
Außenstelle Lindau/Bayern  
Opfer-Telefon 116006



## 8 Impressum

**Herausgeber:** Kindertagesstätte St. Raphael  
Bodenseestr. 6  
88138 Sigmarszell  
Tel.: 08389/486  
Fax: 08389/929842  
E-Mail: [kindergarten@sigmarszell.de](mailto:kindergarten@sigmarszell.de)  
Homepage: [www.kita-schlachters.de](http://www.kita-schlachters.de)

**Verantwortlich:** Team der Kita St. Raphael

**Copyright:** 3. Auflage  
Kindertagesstätte St. Raphael, Oktober 2022  
Nachdruck nur mit Genehmigung

**Träger:** Gemeinde Sigmarszell  
Hauptstraße 28  
88138 Sigmarszell  
Tel.: 08389/9203-0  
Fax: 08389/920349  
E-Mail: [gemeinde@sigmarszell.de](mailto:gemeinde@sigmarszell.de)

## 9 Anhang

### Überblick Meldeverfahren

#### Gesetzliche Meldepflichten

Meldepflichtig sind nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

Die Zielrichtung bei diesem Meldeverfahren liegt darin, dass die Aufsichtsbehörde prüft, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl des Kindes gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

Gesetzliche Meldepflichten sind §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 47 SGB VIII. Bei diesen handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren!

#### Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdung nach §§8a und 8b SGB VIII

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen und dokumentieren
- Leitung und Träger informieren
- Fachberatung hinzuziehen
- bei der Gefährdungsbeurteilung mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) durch die Leitung hinzuziehen
- In weiterer Absprache mit der IseF:
  - Personensorgeberechtigte sowie Kinder einbeziehen, soweit nicht der Kinderschutz dadurch infrage gestellt wird,
  - Bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.
  - Das Jugendamt informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.
  - In den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff.SGB VIII beachten.

Die Vorgehensweise nach §8a SGB VIII zielt vorwiegend auf eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld ab.

Der zusätzliche Beratungsanspruch nach §8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes umfasst auch Situationen der Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita durch Personal oder Übergriffe unter Kindern.

### Meldeverfahren nach §47 SGB VIII

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls **innerhalb** der Kita wahrnehmen und dokumentieren.
- Leitung und Träger informieren
- Fachberatung hinzuziehen
- Wenn eine Gefährdungsbeurteilung an dieser Stelle erstellt werden muss: mehrere Fachkräfte einbeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) durch die Leitung hinzuziehen.
- Meldepflicht des Trägers an die Aufsichtsbehörde nach §47 SGB VIII (unverzüglich)
- geeignete Maßnahmen in Absprache aller Beteiligten ergreifen

## Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Kindertagesstätte St. Raphael, Schlachters

---

Familienname

Vorname

---

Wohnort

Straße

### Verpflichtung für mein Wirken in der pädagogischen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Mein Wirken in der Kindertagesstätte St. Raphael, Schlachters orientiert sich am vorliegenden Leitbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Die Rechte und Würde Aller werden von mir geachtet.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz zu den uns Anvertrauten um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen werden von mir respektiert. Körperkontakt findet in angemessener Weise statt.
3. Mein Handeln als pädagogische Mitarbeiter\*in ist nachvollziehbar und ehrlich und ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Diskriminierendes, gewalttätiges und grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort oder Tat werde ich nicht tolerieren. Dagegen wird aktiv Stellung bezogen. Werden Grenzverletzungen wahrgenommen, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich bin mir dessen bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Für Mitarbeiter\*innen:

- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.
- Ich habe das Schutzkonzept meiner Einrichtung gelesen und verpflichte mich, dieses im Alltag umzusetzen.
- Ich habe den Verhaltenskodex meiner Einrichtung erhalten und verpflichte mich danach zu handeln.

---

Ort

Datum

Unterschrift